SATZUNG des TSV DETTINGEN/ERMS E.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

- Der Im Jahre 1848 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Dettingen/Erms (TSV Dettingen/Erms) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach (Register-Nr. 452) eingetragen und hat den Namenszusatz e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettingen/Erms.
- 3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2

Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verein weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Fachverband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und

Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können

- a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
- b) juristische Personen (ordentliche Mitglieder) und
- c) Vereine (außerordentliche Mitglieder)

sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mit der Zustimmung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal, in dem sie beantragt wird. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besonderte Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die F\u00f6rderung des Sports im TSV besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds des Gesamtausschusses vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
- 1. mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist
- 2. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- 3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- 4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied

unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind beschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beiträge werden stets zum 1. Februar des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied des Vereins kann in allen Abteilungen nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport betreiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

8 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gesamtausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Gesamtjugendausschuss
- e) der Gesamtjugendvorstand

89

Die Hauptversammlung

- 1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden; möglichst im ersten Vierteljahr. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und im Gemeindeboten; für die Veröffentlichung gilt eine Frist von 3 Wochen.
- 2. Die Aufgaben der Hauptversammlung:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter; die Berichte k\u00f6nnen den Mitgliedern auch schriftlich vorgelegt werden.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastungen des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- e) Wahl und Amtsenthebung
 - der Mitglieder des Vorstands
 - des Technischen Leiters
 - der Frauenvertreterin
 - des Sachbearbeiters f
 ür Versicherungsfragen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge, eventueller Zusatzbeiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
- h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses
- i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins

- 3. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel alles stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer (Schriftführer) und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu schließen ist, maßgeblich.

§ 10

Der Gesamtausschuss

- 1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) der Technische Leiter
- c) die Frauenvertreterin
- d) der Sachbearbeiter für Versicherungsfragen
- e) die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- f) der Jugendvertreter/-in
- Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitlglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre gewählt, und zwar

- a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Sachbearbeiter für Versicherungsfragen

- b) in den Jahre mit gerader Jahreszahl
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Hauptkassier
 - der Technische Leiter
 - die Frauenvertreterin
- c) der Jugendvorsitzende jährlich vom Gesamtjugendausschuss
- 3. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
- 4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
- a) die Erledigung der laufenden Vereinsgelegenheiten
- b) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung einzelner Abteilungen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
- e) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- f) die Begründung von Arbeitsverhältnissen.
- 5. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte grundsätzlich schriftlich und mindestens 1 Woche vorher einzuberufen. Bei besonders eiligen Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kurzfristig telefonisch eine Sitzung einberufen; Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht vorher bekannt gegeben werden.
- 6. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 9 Ziffer 7 entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden:
- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Hauptkassier
- d) der Jugendvertreter
- 2. Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3a) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 250,00 zu verfügen; er hat den Gesamtausschuss in der nächsten Sitzung über finanzielle Ausgaben zu informieren.
- 3b) Der Vorstand ist berechtigt über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 2500,00 zu verfügen; der 1. Vorsitzende hat den Gesamtausschuss in der nächsten Sitzung über finanzielle Ausgaben zu informieren.

4. Jeder der beiden Vorsitzenden und der Hauptkassier ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassier ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

- 5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse" beim Gesamtausschuss gebildet werden.
- 6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung gilt § 10 Ziffer 5, über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 10 Ziffer 6 entsprechend.

§ 12

Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Jugendordnung
- c) eine Ehrungsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist
- d) eine Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist

Die Vereinsjugend, als Jugendorganisation des Vereins arbeitet nach der Vereinsjugendordnung.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 13

Die Kassenprüfer

- Die Hauptversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Hauptkassiers.
- 4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten
- 5. Die Prüfung erfolgt jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Für die Kassenprüfung der einzelnen Abteilungen gelten deren Bestimmungen.

§ 14

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet
 - (Abteilungsausschuss). Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf eingerufen.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gilt § 9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit von einem Vorstandsmitglied geprüft werden.
- 5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die von der Abteilungsversammlung zu wählenden Kassenprüfen; § 13 gilt sinngemäß.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei der Einberufung muss die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt sein.
- 3. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweitdrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
- 4. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für diesen Beschluss ist, dass die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, so muss eine zweite außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Über die Auflösung des Vereins wird dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettingen/Erms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dettingen/Erms, den 30. Mai 2011

Mario Eracli

(1. Vorsitzender)

Dieter Stiefel

(Hauptkassier)